

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 85.

Dresden, am 16. November

1872.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 8. November 1872.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 1125. — Schlußberathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (§§ 22—36), und die hierzu gestellten Anträge des Abg. Haberkorn. — Nachträgliche Entschuldigung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Schaffrath eröffnet die Sitzung 9 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Regierungsrath Meusel, sowie in Anwesenheit von 75 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Schaffrath: Meine Herren! Mit der Anzeige, daß das Protokoll über die gestrige Abend-sitzung in der Kanzlei ausliegt, eröffne ich die heutige Sitzung.

In die Registrande ist eine einzige Nummer eingetragen.

(Nr. 1125.) Wiederholte Petition des Gemeinderaths zu Hirschfelde, die Abänderung des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

Meine Herren! Wir müssen über zwei Anträge, die gestern, ehe sie gedruckt waren, angenommen worden sind, noch einmal abstimmen. Einmal hatte der Herr Abg. Schreck zu § 14 als Punkt 2b beantragt, einzuschalten: „bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriations-sachen“.

II. K. (2. Abonnement.)

Meine Herren! Die wiederholte Abstimmung über diesen Antrag werde ich jetzt noch aussetzen, bis die Anträge gedruckt in Ihren Händen sein werden; soeben sehe ich, daß sie gedruckt anhergelaufen. Wir gehen daher jetzt gleich zur Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den Organisations-gesetzesentwurf*), und zwar zunächst zur Berathung des § 22, zu welchem der Herr Abg. Haberkorn unter Nr. 157 einen — bereits unterstützten — Antrag gestellt hat.

II.

§ 22.

Kreishauptmannschaften.

Von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirectionen aufgehoben.

An ihre Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§ 23.

Geschäftskreis derselben.

Die Stellung und Wirksamkeit der Kreishauptmannschaften ist folgende:

1. sie sind die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für den ganzen Bereich der inneren Staatsverwaltung;

2. sie führen die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;

3. sie sind die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt;

4. sie entscheiden, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträthe der unter 3 gedachten Städte;

*) Vergl. S. N. II. K. S. 160 flg., 1704 flg., 1784 flg., 2759 flg., 2809 flg., 2868 flg., 2943 flg., 2977 flg., 3019 flg.